

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pfefferlein (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Praxis der Vollzugslockerungen in der Justizvollzugsanstalt Tonna

Die **Kleine Anfrage 3074** vom 24. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Der moderne Justizvollzug des Freistaats Thüringen ist geleitet vom Gedanken der Resozialisierung. Zur Reintegration in die Gesellschaft nach verbüßter Haftstrafe sind daher schon während der Dauer der Haft Möglichkeiten zu Vollzugslockerungen vorgesehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Strafgefangene der Justizvollzugsanstalt Tonna haben Vollzugslockerungen nach § 46 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch im Zeitraum von 2009 bis heute, aufgeschlüsselt nach Art, Jahren und soweit möglich nach Hafthäusern, erhalten?
2. Werden die Vollzugsbeamten, die mit der Entscheidung über Vollzugslockerungen betraut sind, beständig über die neueste Rechtsprechung informiert und geschult?
3. Werden im Vergleich zu anderen Thüringer Justizvollzugsanstalten in der Justizvollzugsanstalt Tonna seltener Vollzugslockerungen gewährt und wenn ja, was sind hierfür die vornehmlichen Gründe?
4. Sind Vergleiche zur Praxis bei Vollzugslockerungen mit anderen Bundesländern möglich und wenn ja, mit welchem Ergebnis, aufgeschlüsselt nach Art der jeweils durchschnittlich gewährten Vollzugslockerungen je Gefangenem?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine Übersicht der gewährten Lockerungen in der Justizvollzugsanstalt Tonna für die Jahre 2009 bis 2017 ist der Anlage zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB) erst im Jahr 2014 in Kraft getreten ist. Somit können die Lockerungen nach § 46 ThürJVollzGB mit den Jahren davor nicht gleichgesetzt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass sich die Zählweise der Lockerungen durch die Möglichkeit des Langzeitausgangs erheblich verändert hat und noch verändert.

Das bis zu dem Zeitpunkt geltende Strafvollzugsgesetz, bis 2014 Grundlage der Gewährung von Vollzugslockerungen, differenzierte zwischen Lockerung im engeren Sinn (Ausgang) in § 11 Strafvollzugsgesetz

(StVollzG) und Urlaub (mehrtägige Abwesenheit) in § 13 StVollzG. Das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch kennt diese Unterscheidung nicht mehr. In § 46 ThürJVollzGB sind sowohl die eintägigen (Ausgänge) als auch die mehrtägigen Abwesenheiten (Langzeitausgänge) unter dem Begriff der "Lockerung" erfasst.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Zahl der Urlaubstage im Strafvollzugsgesetz auf 21 Tage limitiert war, während das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch eine Obergrenze nicht festlegt. Folglich fehlt im Bereich des Urlaubs/Langzeitausgangs ebenfalls eine Vergleichbarkeit.

Unabhängig davon ist eine Differenzierung nach Hafthäusern nicht möglich, da Inhaftierte während des Vollzugs entsprechend den Abläufen und Schwerpunkten in der Behandlung (Zugangsabteilung, Sozialtherapeutische Abteilung) zugeordnet werden oder gegebenenfalls in verschiedene Hafthäuser verlegt werden, zum Beispiel aufgrund von Maßnahmen zur Sicherheit und Ordnung (zum Beispiel Trennung von Mitgefangenen).

Zu 2.:

Entscheidungen über Erstlockerungen werden in den Anstaltskonferenzen immer von der Anstaltsleitung getroffen. Bei diesen Konferenzen werden auch Hinweise zur aktuellen Rechtsprechung gegeben und besprochen.

Des Weiteren ist für alle Bediensteten ein Zugang zu Beiträgen in Fachzeitschriften und zu aktuellen gerichtlichen Entscheidungen gewährleistet. Entsprechende Fortbildungsangebote werden über die Justizvollzugsbildungsstätte vorgehalten. Zudem ist jeder Beamte verpflichtet, sich mit der Rechtsmaterie seines Aufgabengebiets vertraut zu machen und dabei die aktuellen Entwicklungen einzubeziehen.

Zu 3.:

Die Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt Tonna sind Gefangene, die zu langen Haftstrafen verurteilt worden sind und entsprechend erheblich schwere Straftaten begangen haben. Bei diesen Inhaftierten ist aufgrund der vorherigen Delinquenz von einer erheblicheren Gefährlichkeit auszugehen. Insoweit sind hier die Hürden für eine Lockerung in der Regel höher. Trotz dieser Hürden erfolgt die Prüfung für eine Lockerungseignung regelmäßig und stets individuell.

Zu 4.:

Das Bundesamt für Justiz veröffentlicht jährlich eine Länderübersicht über Beurlaubungen/Freistellungen sowie Freigang/Ausgang und Nichtrückkehr von Gefangenen. Darin wird nach Gesamtzahl und Geschlecht unterschieden. Ein Vergleich der Praxis von Vollzugslockerungen der Bundesländer untereinander ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer kaum möglich. Diese unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich des Sprachgebrauchs, sondern auch im Hinblick auf Möglichkeiten und Umfang von Lockerungsmaßnahmen (zum Beispiel maximal mögliche Anzahl von Tagen, für die in einem Jahr Langzeitausgang/Urlaub/Freistellung aus beziehungsweise von der Haft gewährt werden kann).

Lauinger
Minister

Anlage zu KA 3074

**Beurlaubungen, Freigang, Ausgang
(2009–2014)**

Jahr	Vollzugsart	Beurlaubungen										Freigang (Männer + Frauen)	Ausgang (Männer + Frauen)
		Gesamt (Männer + Frauen)	darunter Urlaub nach						§ 43(7) StVollzG § 58(1) ThürJSt VollzG	§ 19 (4) ThürJSt VollzG			
			§ 13 (1) StVollzG § 16 (1) ThürJSt VollzG	§ 15 (3) StVollzG § 19(3) S. 1 ThürJSt VollzG	§ 15 (4) StVollzG § 19 (3) S. 2 ThürJSt VollzG	§ 35 + § 36 StVollzG § 16(2) ThürJSt VollzG	§ 43(7) StVollzG § 58(1) ThürJSt VollzG	§ 19 (4) ThürJSt VollzG					
2009	geschlossener Vollzug	111	-	1	-	37	-	-	-	-	412		
	offener Vollzug	1034	-	666	-	84	-	-	-	63	146		
	gesamt	1145	-	667	-	121	-	-	-	63	558		
2010	geschlossener Vollzug	130	1	-	-	52	-	-	-	-	404		
	offener Vollzug	1551	-	954	8	183	-	-	-	88	318		
	gesamt	1681	1	954	8	235	-	-	-	88	722		
2011	geschlossener Vollzug	157	2	6	-	50	-	-	-	-	448		
	offener Vollzug	1368	-	823	20	150	-	-	-	84	301		
	gesamt	1525	2	829	20	200	-	-	-	84	749		
2012	geschlossener Vollzug	107	-	3	-	42	-	-	-	-	292		
	offener Vollzug	1064	-	578	10	111	-	-	-	76	359		
	gesamt	1171	-	581	10	153	-	-	-	76	651		
2013	geschlossener Vollzug	51	-	2	1	13	-	-	-	-	275		
	offener Vollzug	1296	-	747	16	94	-	-	-	90	581		
	gesamt	1347	-	749	17	107	-	-	-	90	856		
2014	geschlossener Vollzug	88	2	-	2	9	-	-	-	-	177		
	offener Vollzug	1496	2	509	27	108	-	-	-	94	1049		
	gesamt	1584	4	509	29	117	-	-	-	94	1226		

Beurlaubungen, Freigang, Ausgang (2009–2014)

Jahr	Vollzugsart	Lockerungen ThürJVollzGB				Freigang (Männer + Frauen)	Ausgang (Männer + Frauen)
		Gesamt (Männer + Frauen)	darunter Urlaub nach				
		§ 46 Abs.1 Nr.3 ThürJVollzGB	§ 50 Abs.3 ThürJVollzGB	§ 47 ThürJVollzGB	§ 32 Abs.3 ThürJVollzGB		
2015	geschlossener Vollzug	125	3	7	33	-	892
	offener Vollzug	1649	16	26	95	101	348
	gesamt	1774	19	33	128	101	1240
2016	geschlossener Vollzug	104	2	5	26	-	662
	offener Vollzug	1210	20	33	93	77	360
	gesamt	1314	22	38	119	77	1022
2017	geschlossener Vollzug	42	-	1	-	-	799
	offener Vollzug	1177	16	31	105	85	537
	gesamt	1219	16	32	105	85	1336